

Ihr Gesprächspartner:

Siegfried Wambacher

AK-Bezirksstellenleiter

Aktuelles aus der AK Ried:
Unbezahlte Überstunden

Sommorgespräch
am Donnerstag, 26. Juli 2018, um 11:30 Uhr
Restaurant Bauböck's

Beratungsleistung der AK Ried auf hohem Niveau

Dass etwas bei der Endabrechnung nicht stimmt oder im laufenden Arbeitsverhältnis Entgelt nicht korrekt ausbezahlt wird, ist nach wie vor keine Seltenheit – das zeigen die aktuellsten Zahlen aus der AK-Beratung: Seit Beginn des Jahres 2018 wandten sich 3828 Arbeitnehmer/-innen aus dem Bezirk Ried an die Rechtsexperten/-innen der Arbeiterkammer. Durch außergerichtliche Interventionen und auf dem Gerichtsweg hat die AK Ried in den ersten sechs Monaten des Jahres mehr als 1,160.000 Euro er kämpft. In vielen Fällen ging es um unbezahlte Mehrarbeits- und Überstunden.

Dauerbrenner Überstunden

Überstundenarbeit liegt vor, wenn die gesetzlich zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden oder die tägliche Normalarbeitszeit von acht Stunden überschritten wird.

Nicht als Überstunden gelten:

- Gleitzeitguthaben, die übertragen werden können
- Zeitguthaben, die in die nächste Durchrechnungsperiode übertragen werden können
- Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten (d.h. Überstunden liegen hier erst vor, wenn die wöchentliche oder tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird)

Derzeit sind bis zu zehn Überstunden pro Woche zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf dabei grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit aber schon jetzt ausnahmsweise verlängert werden.

Bezahlung von Überstunden

Bei Überstunden muss die geleistete Arbeitszeit inklusive Überstundenzuschlag abgegolten werden. Das kann durch Geld oder Zeitausgleich erfolgen. Grundsätzlich beträgt der Zuschlag 50 Prozent. In vielen Kollektivverträgen ist aber für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit ein 100-Prozent-Zuschlag vorgesehen.

Betriebliche oder vertragliche Vereinbarungen, dass Überstunden im Verhältnis 1:1

abgeholten werden, sind nicht zulässig. Wenn Zuschläge über derartige Konstruktionen vorenthalten werden, können sie mit Hilfe der Arbeiterkammer nachgefordert werden. Dafür sind genaue Arbeitszeitaufzeichnungen erforderlich, auf denen Datum und Uhrzeit von Arbeitsbeginn und -ende klar ersichtlich sind.

Überstundenpauschale

Eine Überstundenpauschale deckt die durchschnittlich anfallenden Überstunden ab. Werden im Durchschnitt eines längeren Zeitraumes (etwa innerhalb eines Jahres) mehr Überstunden geleistet als durch die Pauschale abgedeckt werden, so sind diese zusätzlich zu bezahlen.

Rund ein Fünftel der Überstunden unbezahlt

Im vergangenen Jahr leisteten die österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rund 250 Millionen Über- und Mehrarbeitsstunden – verteilt auf 663.100 Beschäftigte, die regelmäßig und im Durchschnitt 7,2 Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden leisten mussten. Für diese Über- bzw. Mehrarbeitsstunden gebührten den Arbeitnehmern/-innen geschätzt rund zwei Milliarden Euro an Zuschlägen.

Von diesen Überstunden wurde fast ein Fünftel gar nicht bezahlt, weder in Zeitausgleich noch in Geld. Damit wurde den Arbeitnehmern/-innen innerhalb eines Jahres rund eine Milliarde Euro vorenthalten. Den oberösterreichischen Arbeitnehmern/-innen entgingen durch Mehrarbeits- und Überstundenraub rund 150 Millionen Euro – pro Kopf sind das durchschnittlich rund 9800 Euro.

So erfolgt der Überstundenklau

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben aus verschiedenen Gründen auf ihren Überstunden sitzen, weil viele Arbeitgeber sehr „kreativ“ dabei sind, ihnen die entsprechende Bezahlung vorzuenthalten.

- Arbeitnehmer/-innen werden bei der Bezahlung von Überstunden und Mehrarbeitsstunden so lange vertröstet, bis die Ansprüche verfallen sind. Diese Verfallsfristen können, je nach Kollektivvertrag, sehr kurz sein.

- Viele Arbeitnehmer/-innen wagen es aus Angst um den Arbeitsplatz nicht, im aufrechten Arbeitsverhältnis nichtbezahlte Überstunden einzufordern, was häufig zu deren Verfall führt.
- Gewisse Arbeitszeiten (z. B. Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten nach Geschäftsschluss) werden von den Arbeitgebern gar nicht als Arbeitszeiten anerkannt.
- Manche Unternehmen fälschen systematisch Arbeitszeitaufzeichnungen von Mitarbeitern/-innen zu ihren Gunsten. Andere wiederum verhindern die Aufzeichnung unzulässiger Überstunden. Und besonders findige Unternehmen verwenden sogar manipulierte Arbeitszeitaufzeichnungssoftware, die z. B. ungesetzliche Arbeitszeiten automatisch falsch erfasst.
- Um sich Mehrarbeitszuschläge zu ersparen, ändern manche Unternehmer für Teilzeitkräfte wöchentlich das Ausmaß der Arbeitszeit.

Typische Fälle aus der Praxis

Drei Jahre lang war eine Angestellte aus Ried bei einer Firma in Pramet beschäftigt, ehe sie kündigte. Die junge Frau ließ ihre Endabrechnung in der Arbeiterkammer kontrollieren – dabei stellte sich heraus, dass Überstunden und Nachtzuschläge unbezahlt geblieben waren. Die AK forderte die offenen Ansprüche beim Arbeitgeber ein – zwei Wochen später hatte die Arbeitnehmerin das ihr zustehende Geld auf dem Konto. Sie bekam etwas mehr als 1300 Euro netto nachbezahlt.

Im Falle eines Arbeiters aus dem Bezirk Ried ging es sogar um mehr als 400 Überstunden. Sein früherer Arbeitgeber – eine Baufirma aus dem Bezirk Braunau – behauptete, es seien weniger gewesen. Aufgrund seiner akribischen Arbeitszeitaufzeichnungen konnte der Mann jedoch nachweisen, wie viele Stunden er gearbeitet und wie viel Zeitausgleich er verbraucht hatte. Da sich die Firma weigerte, Fahrzeiten als zuschlagspflichtige Überstunden zu akzeptieren, verhandelte die AK Ried einen für beide Seiten tragbaren Vergleich aus: Die Firma musste dem Arbeiter schließlich mehr als 3000 Euro netto nachzahlen.

Wunsch nach Reduktion der Arbeitszeit

Aus all den genannten Gründen wollen drei Viertel der Beschäftigten, die mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten, die Arbeitszeit reduzieren. Das zeigt der Österreichische Arbeitsklima Index der AK Oberösterreich. Am häufigsten formulieren diesen Wunsch Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbereich, gefolgt von jenen, die im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen tätig sind und Arbeitnehmern/-innen in Industrie und Gewerbe sowie in der Verwaltung.

AK Ried – Beratung in
arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Persönliche Beratung: während der Öffnungszeiten. Um Terminvereinbarung unter Tel. +43 (0)50/6906-4813 wird gebeten. Damit werden längere Wartezeiten vermieden.

Telefonische Beratung: während der Öffnungszeiten und am Dienstag bis 19 Uhr unter Tel. +43 (0)50/6906-1 – aus ganz Oberösterreich.

Kontakt: Roseggerstraße 26, 4910 Ried
Tel: +43 (0)50/6906-4813
Fax: +43 (0)50/6906-4899
E-Mail: ried@akoee.at
Homepage: ooe.arbeiterkammer.at/ried